



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 47/23

des Gemeinderates

Sitzungstag: 23.11.2023
Beginn: 19:04 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Aula
Ende: 23:15 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat

Bogner, Hans

Gemeinderat

Braun, Alois

Entschuldigt

Gemeinderat

Dengler, Daniel

Gemeinderat

Frauenknecht, Thomas

Gemeinderat

Fürst, Johann

Gemeinderat

Geitner, Josef

Gemeinderat

Haas, Stefan

Gemeinderat

Hierl, Johannes

Gemeinderat

Hierl, Michael

Gemeinderätin

Hierl, Susanne

Gemeinderat

Himmler, Florian

2. Bürgermeister

Lehmeyer, Christian

Anwesend ab 19:06 Uhr vor
TOP I.1

Gemeinderat

Lehmeyer, Simon

Anwesend ab 19:40 Uhr zu TOP
I.3a

Gemeinderat

Lutz, Manfred

Gemeinderat

Mederer, Markus

Entschuldigt

3. Bürgermeister

Nießbeck, Norbert

Gemeinderat

Pöhner, Manuel

Entschuldigt

Gemeinderat

Sichert, Alois

Gemeinderätin

Späth, Erna

Gemeinderätin

Zaschka, Karin

Anwesend ab 21:00 Uhr zu TOP
II.1

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin
Bauamt
Planungsbüro TEAM 4

Götz, Annemarie
Birgmeier, Bernhard
Bauernschmitt, Guido zu TOP I.2

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung gratuliert der Erste Bürgermeister Gemeinderat Hans Bogner zu 30 Jahren Mitgliedschaft im Gemeinderat Berg. Hans Bogner ist seit dem 28. September 1993 ein Mitglied des Gemeinderats Berg. In der Gemeinderatsperiode 2002 – 2008 hatte er das Amt des 3. Bürgermeisters inne.

Weiter gratuliert er Sabine Weizer und Corinna Hörteis (Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung Berg) zur erfolgreichen Teilnahme am Zertifikatslehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule wurde beiden Mitarbeiterinnen das Zertifikat „Fachbezogener Lehrgang Verwaltung – Fachrichtung „Kommunales Kassenwesen“ (Sabine Weizer) bzw. „Pass-, Ausweis-, Meldewesen“ (Corinna Hörteis) verliehen.

Dieser Lehrgang umfasste insgesamt 116 Unterrichtseinheiten, welcher zum Teil berufsbegleitend als auch im Blockunterricht durchgeführt worden ist.

Gemeinderatssitzung

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 26.10.2023 (Nr. 46/23)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gemeindegebiet

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Guido Bauernschmitt vom Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg anwesend. Herr Bauernschmitt erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates kurz die eingegangenen Stellungnahmen sowie den vorgeschlagenen Umgang damit.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 20.10.2023 bis zum 20.11.2023 statt.

Von den insgesamt 48 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange gaben 20 Anregungen zur Planung ab.

Von der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahmen ein.

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der vorgeschlagene Umgang damit (Stellungnahme Planer) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Auf Grund der Mannigfaltigkeit der Stellungnahmen wird empfohlen einen Beschluss zu fassen, der das Ergebnis der Abwägung beinhaltet.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Beschlussvorschläge zur Kenntnis und nimmt die vorstehenden Beschlussvorschläge vollinhaltlich an.

b) Feststellungsbeschluss

Auf Grundlage der o. g. Stellungnahmen ist der Teilflächennutzungsplan inhaltlich nicht mehr zu ändern. Der entsprechende Feststellungsbeschluss kann gefasst werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan in der Fassung vom 23.11.2023 wird hiermit festgestellt. Er ist gemäß § 6 BauGB beim Landratsamt zur Genehmigung einzureichen.

Punkt 3: Behandlung von Bürgeranträgen

a) Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) „Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit für Berg und Oberölsbach“
Hier: Behandlung des Bürgerantrages gem. Art. 18 b Abs. 5 GO (Beschlussfassung)

Über die Zulassung des vorliegenden Bürgerantrags wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 positiv entschieden.

Die Initiatoren des Bürgerantrags begehren, dass sich die Gemeinde unverzüglich bei sämtlichen zuständigen Ämtern und Behörden dafür einsetzt, dass für die St 2240 auf der gesamten Ortsdurchfahrt durch die Ortschaften Berg und Oberölsbach 30 km/h als Regelgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.

Als zuständige, weil im Rahmen der Gesetze dazu befugte Behörden, wurden die Untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als anordnende Behörde (§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 StVO i. V. mit Art. 4 Abs. 1 i. V. mit Art. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustGVerk), die Regierung der Oberpfalz (SG 31 – Straßenbau), das Staatliche Bauamt Regensburg (hier: Straßenbau) sowie das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (nur als direktive Behörden) ermittelt.

Mangels Befugnis kann die Gemeinde Berg bzgl. der Beschränkung von übergeordneten Straßen, wie z. B. auch Staatsstraßen, keine Anordnung treffen (ausschließlich Befugnis für Gemeindestraßen [Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen nach Art. 46 BayStrWG] sowie sonstige öffentliche Straßen [z. B. öffentliche Feld- und Waldwege] nach Art. 53 BayStrWG).

Insofern wäre es der Gemeinde (lediglich) möglich, sich mit einem Schreiben an die o. g. Behörden zu richten und im Rahmen der Gesetze Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit für die Orte Berg und Oberölsbach zu fordern.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Erprobung einer Geschwindigkeitsbeschränkung liegen lt. dafür zuständiger, Unterer Straßenverkehrsbehörde nicht vor. Dies wurde der diesbezüglich anfragenden vertretungsberechtigten Person des Bürgerantrags bereits so von entsprechender Stelle mitgeteilt.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat, dass sich die Gemeinde Berg per Schreiben an die Untere Straßenverkehrsbehörde, die Regierung der Oberpfalz (SG 31 – Straßenbau), das Staatliche Bauamt Regensburg (Straßenbau) sowie das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dafür einsetzt, dass für die St 2240 auf der gesamten Ortsdurchfahrt durch die Ortschaften Berg und Oberölsbach 30 km/h als Regelgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.

b) Bürgerantrag nach Art. 18 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) „Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach“
Hier: Behandlung des Bürgerantrages gem. Art. 18 b Abs. 5 GO (Beschlussfassung)

Über die Zulassung des vorliegenden Bürgerantrags wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 positiv entschieden.

Die Initiatoren des Bürgerantrags begehren, dass die Gemeinde von einem geeigneten Fachbüro einen Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach erstellen lässt.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken gemäß Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen (so auch die St 2240 durch das Gemeindegebiet Berg) zuständig. Dieser Lärmaktionsplan wird alle fünf Jahre aktualisiert bzw. erneuert. Der endgültige Lärmaktionsplan wird bis zum 18. Juli 2024 (gesetzliche Frist) fertiggestellt.

Basis der Lärmaktionsplanung der Regierung bilden detaillierte Berechnungen der tatsächlichen Lärmbelastung bezogen auf die jeweilige Lärmquelle nach Umgebungslärmrichtlinie. Auf der Grundlage der ermittelten jeweiligen Verkehrsbewegungen hat das Bayerische Landesamt für Umwelt Lärmkarten erarbeitet, aus denen ersichtlich ist, wie hoch die Lärmimmissionen an den vom Verkehrslärm betroffenen Gebäuden ist.

Für einzelne Gemeinden, welche die Lärmaktionsplanung in eigener Verantwortung durchführen wollen, besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit auf Antrag zurückzuerhalten. Die Rückübertragung erfolgt durch Rechtsverordnung durch die Regierung von Oberfranken (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayImSchG).

Für die Durchführung einer Lärmaktionsplanung wird ein Gutachter bzw. ein Planungsbüro (Ingenieurbüro) benötigt, das mit der Erarbeitung des selbigen betraut wird. Eine anwaltschaftliche Begleitung des rechtlichen Verfahrens wird auch erforderlich und von der Regierung nahegelegt, sollte sich eine Kommune dazu entscheiden, die Lärmaktionsplanung selbst durchzuführen. Eine Nachfrage bei einer Kommune, die sich dazu entschloss, die Lärmaktionsplanung selbst durchzuführen, ergab, dass mit Kosten im mittleren 5-stelligen Bereich gerechnet werden kann (30.000 – 50.000 €). Bei dieser wurde jedoch der Lärmaktionsplan für einen gesamten Ort (mit gemeindlichen Ortsstraßen) erstellt und nicht für mehrere an einer Staatsstraße liegende Ortschaften.

Eine Nachfrage bei der zuständigen Regierung von Oberfranken hat ergeben, dass auch bei einer Zurückübertragung der Planungshoheit der bayernweite Lärmaktionsplan auch für die Staatsstraße im Gemeindegebiet Berg parallel weiterbetrieben wird. Insofern droht grundsätzlich kein EU-Vertragsverletzungsverfahren, sollte die Kommune innerhalb der vorher genannten Frist keine eigene Lärmaktionsplanung nachweisen können.

Jedoch wies die zuständige Sachbearbeiterin an der Regierung darauf hin, dass die Hauptverkehrsstraße (also die Staatsstraße) im Gemeindegebiet Berg sehr wohl im Detail begutachtet würde, so dass ein eigener Lärmaktionsplan wohl vorerst keinen Mehrwert zu dem bayernweiten Lärmaktionsplan mit Fertigstellung im Juli 2024 bringen würde, da ein eigener Plan nur zusätzlich zur Staatsstraße noch weitere „neuralgische“ Punkte im jeweiligen Ort betrachten und Lösungsansätze aufzeigen würde.

Abschließend wurde auch darüber informiert, dass der Lärmaktionsplan (egal ob kommunal oder bayernweit) keinen Rechtsanspruch Dritter auf Realisierung einzelner möglicher Maßnahmen entfaltet und der Gemeinderat sich mit dem Kosten-Nutzen-Faktor auf Grundlage einzelner Lösungsansätze nochmals zu gegebener Zeit auseinander zu setzen hätte.

Im Rahmen des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayGO) ist es demnach zu hinterfragen, ob öffentliche Gelder liquide gemacht wer-

den sollten, ohne zu wissen, ob womöglich das gleiche Ziel durch Erhalt des bayernweiten Lärmaktionsplans Mitte nächsten Jahres kostenneutral erreicht werden könnte.

Von der Verwaltung wird diesbezüglich vorgeschlagen, die Ergebnisse für den Staatsstraßen-Abschnitt im Gemeindegebiet Berg aus dem bayernweiten Lärmaktionsplan abzuwarten und den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage dieses Lärmaktionsplans könnten anschließend Lösungs-Ansätze in verschiedenen Abschnitten diskutiert werden.

Festzustellen ist auch noch, dass die Maßnahmen dann allenfalls bei der zuständigen Behörde, der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. beantragt werden könnten und mangels Zuständigkeit und Verfügungsgewalt über die Staatsstraße nicht von der Gemeinde selbst umgesetzt werden dürften.

Der Gemeinderat beschließt, dass ein kommunaler Lärmaktionsplan für die St 2240 von Loderbach bis Oberölsbach (durch ein geeignetes Fachbüro) nicht erstellt werden soll. Die Ergebnisse des bayernweiten Lärmaktionsplans werden den Mitgliedern des Gemeinderates nach Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Insofern wird dem Bürgerantrag nicht entsprochen.

Punkt 4: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Errichtung eines Doppelhauses auf den Grundstücken FINrn. 725/35 und 725/45 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Doppelhauses in Unterölsbach.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im See II“.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Abweichung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- Im Bebauungsplan sind feste Positionen von zu pflanzenden Bäumen festgesetzt. Auf Grund der Schaffung einer zweiten Zufahrt für eine der Doppelhaushälften wird angestrebt, den eingezeichneten Baum an einer anderen Stelle im Grundstück zu setzen.
- Im Bebauungsplan sind die Zufahrten vorgegeben. Für das Grundstück ist eine Zufahrt eingezeichnet. Da auf dem Grundstück nun ein Doppelhaus errichtet werden soll, ist eine zweite Grundstückszufahrt erforderlich.

Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes und sind zudem städtebaulich vertretbar.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Im See II“ werden Befreiungen erteilt.

b) Anbau eines Wintergartens und einer Balkonüberdachung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück FINr. 16 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Nachdem die Grundstückverhältnisse geklärt sind (s. TOP II.1c der Gemeinderats-Niederschrift vom 26.10.2023) wurde der gegenständliche Bauantrag eingereicht.

Das Bauvorhaben fügt sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB in das faktische Dorfgebiet ein.

Die Erschließung ist gesichert. Eigentümerin aller angrenzenden Grundstücke ist die Gemeinde Berg.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

c) Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FINr. 906/5 der Gemarkung Berg in Berg

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußere Sandn“.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Abweichung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- Die Ausführung des Wohngebäudes erfolgt mit 2 Vollgeschossen II, statt der festgesetzten Geschossanzahl I + D
- Die Ausführung der Dachneigung des Satteldaches für das Wohngebäude beträgt 20°, statt der festgesetzten Dachneigung von 32° bis 42°.
- Die Dachform der Garage wird als Flachdach ausgeführt, statt den festgesetzten flachgeneigten Pultdächern oder dem Wohngebäude angepasste Satteldächer.
- Die festgesetzten Baugrenzen werden auf Grund der Neuaufteilung der Parzellen durch die Gemeinde Berg überschritten.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarbeteiligung ist vollständig.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Äußere Sandn“ werden Befreiungen erteilt.

d) Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück FINr. 906/10 der Gemarkung Berg in Berg

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußere Sandn“.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Abweichung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- Die Ausführung des Wohngebäudes erfolgt mit 2 Vollgeschossen II, statt der festgesetzten Geschossanzahl I + D
- Die Ausführung der Dachneigung des Satteldaches für das Wohngebäude beträgt 20°, statt der festgesetzten Dachneigung von 32° bis 42°.
- Die Dachform der Garage wird als Flachdach ausgeführt, statt den festgesetzten flachgeneigten Pultdächern oder dem Wohngebäude angepasste Satteldächer.
- Im Bebauungsplan ist für das Grundstück nur eine Zufahrt an anderer Stelle festgesetzt. Da das Grundstück nun mit zwei Doppelhaushälften bebaut werden soll, soll eine zusätzliche Zufahrt geschaffen werden.

Die festgesetzten Baugrenzen werden auf Grund der Neuaufteilung der Parzellen durch die Gemeinde Berg überschritten.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarbeteiligung ist vollständig.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Äußere Sandn“ werden Befreiungen erteilt

e) Erweiterung eines überdachten Lagerplatzes

Bereits mit Bescheid vom 17.03.2017 wurde dem Antragsteller der Neubau einer Abbundhalle auf dem nun zur Bebauung angefragten Grundstück genehmigt. Der Gemeinderat erteilte hierzu in der Sitzung am 28.04.2016 das gemeindliche Einvernehmen.

In der Gemeinderatssitzung am 30. März diesen Jahres wurde der Errichtung eines überdachten Lagerplatzes auf dem o. g. Grundstück das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Mit Bescheid vom 07.08.2023 wurde die Baugenehmigung hierfür erteilt.

Die Überdachung des Lagerplatzes soll im Rahmen des vorliegenden Bauantrags nach Osten hin um 182 m² erweitert werden.

Die Fl.Nr. 1114/3 der Gemarkung Hausheim ist im bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg als Grünland (Fläche für die Landwirtschaft) dargestellt. Zudem liegt dieser Bereich im Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“. Die angrenzende Bebauung ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Nachdem für diese geplante Außenbereichsbebauung keine Privilegierung vorliegt, ist sie bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen.

Hiernach ist ein Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben auch dann zulässig, wenn es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, sofern es die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs betrifft und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Die Größe der Überdachungs-Erweiterung des Lagerplatzes beträgt lediglich ca. 182 m²; die der genehmigten Abbundhalle ca. 1.250 m². Der Betrieb des Gewerbes wurde wie oben beschrieben bereits genehmigt. Demnach sind die beiden vorgenannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Außenbereichsvorhabens erfüllt.

Die Abstandsflächen kommen nicht alle auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück selbst zu liegen. Demnach wurden Abstandsflächenübernahmen beantragt, der die entsprechenden Eigentümer auch zugestimmt haben.

Der Bauherr holt derzeit die Nachbarunterschriften ein. Mit einer allseitigen Zustimmung wird gerechnet.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass das anfallende Dachflächenwasser auf dem Grundstück zu versickern oder zurückzuhalten ist.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

f) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung – Gemeinderat zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
66-2023	Neubau einer Pumptrack-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2095 der Gemarkung Berg	ja
67-2023	Anzeige einer Beseitigung: Abriss des Hauses und Nebengebäudes (Schuppen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 159 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
68-2023	Tektur zu BV 43-2023-0088: Anbau- und Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 427/1 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach	ja

Punkt 5: Abwasserentsorgung

a) Sanierung der Pumpwerke Unter- und Oberölsbach – Beschluss zur Planung, Durchführung der Ausschreibung und Bauausführung in 2024/2025

In der Sitzung vom 26.01.2023 wurde seitens der Verwaltung bereits bekanntgegeben, dass die Sanierung der Pumpwerke für die Abwasserentsorgung in Unter- und Oberölsbach erforderlich ist. Im Rahmen einer Ortseinsicht mit dem Ing. Büro Miller wurde nunmehr der Zustand der Pumpwerke überprüft und die möglichen Sanierungskosten abgeschätzt.

Die Sanierungen umfassen die Pumpen, Rohrleitungen und Armaturen, Hebezeuge, Elektroverteilung, Automatisierung, Messgeräte und Fernwirkanlagen sowie Reparaturen an den Gebäuden und deren Bauwerksteilen.

Die Sanierungskosten der beiden Pumpwerke werden derzeit für das

- Pumpwerk Unterölsbach auf 144.000,00 € und das
- Pumpwerk Oberölsbach auf 180.000,00 € inklusive der Baunebenkosten geschätzt.

Hierin sind voraussichtliche Planungskosten bzw. Baunebenkosten in Höhe von 65.000 € enthalten.

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der beiden Pumpwerke durchzuführen, wobei die Planung und Ausschreibung in 2024 und die Umsetzung der Baumaßnahme dann spätestens in 2025 erfolgen soll.

b) Klärschlamm Entsorgung – Vergabebeschluss

Die KUBUS GmbH hat im Auftrag von 12 Kommunen des Landkreises Neumarkt in der Oberpfalz die Ausschreibung zur thermischen Klärschlamm Entsorgung im offenen Verfahren gem. § 15 VgV ausgeschrieben. Die Bekanntmachung der Ausschreibung veranlasste die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Frist für die Abgabe der Angebote im offenen Verfahren endete am 15.09.2023, 09:00 Uhr. Nach Ablauf der Angebotsfrist fand in den Räumen der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH der Öffnungstermin statt.

Die Bieter sind bis zum 24.11.2023 an ihre Angebote gebunden (Bindefrist).

Unter Berücksichtigung aller Zuschlagskriterien hat die Firma Ökologische Klärschlamm Trocknung Offenhausen GmbH das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 127 GWB i.V. mit § 57 Abs. 1 u. 2 VgV für das Los 2 - Klärschlamm Entsorgung (entwässerter Schlamm) – im Rahmen der Ausschreibung abgegeben.

Rang	Unternehmen	Punkte
1	Ökologische Klärschlamm Trocknung Offenhausen GmbH	100,000
2	Entsorgungsdienstleistungen Stefan Wagenbauer	91,167
3	HSG GmbH	80,577
4	Bayernwerk Natur GmbH	71,519

Die Verwaltung empfiehlt, nach Abschluss der Angebotsauswertung den Zuschlag für Los 2 an die Firma Ökologische Klärschlamm Trocknung Offenhausen GmbH zu erteilen.

Hinweis:

Die Kosten betragen netto 88,50 €/t entwässerten Klärschlamm. Die Menge liegt voraussichtlich bei 700 t pro Jahr.

Die jährlichen Bruttogesamtentsorgungskosten betragen dann zirka 73.000,00 €.

Die bisherigen Entsorgungskosten mit der 2-maligen mobilen Entwässerung pro Jahr betragen:

2020: 79.000,00 €

2021: 75.000,00 €

2022: 95.000,00 €

2023: 84.000,00 €

Der Gemeinderat beschließt den Zuschlag Los 2 an die Firma Ökologische Klärschlamm-trocknung Offenhausen GmbH zu erteilen.

Punkt 6: Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat im Jahr 2020 eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer erlassen. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammte aus dem Jahr 1980.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Gemeindetages wurde diese amtliche Mustersatzung lange Jahre von Frau Dr. Thimet, Bayer. Gemeindetag, aktualisiert. Die zentralen Aktualisierungspunkte (Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weilern, Züchtersteuer) wurden nunmehr auch in der neuen amtlichen Mustersatzung umgesetzt. Von Seiten des Bayerischen Gemeindetages wird den Kommunen daher eine Anpassung der vorhandenen Hundesteuersatzung an diese Mustersatzung empfohlen.

Nachdem die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Berg seit über 20 Jahren in Kraft ist, und in den letzten Jahren auch der Rechnungsprüfungsausschuss bei seinen örtlichen Rechnungsprüfungen eine Anhebung der Hundesteuer vorgeschlagen hat, wurde von der Verwaltung auf der Grundlage der neuen amtlichen Mustersatzung ein Entwurf einer neuen Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Berg erarbeitet.

Hierzu ist festzustellen:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer (Gemeindesteuer) mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung (etwa das Reinigen der Straßen von Hundekot) gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwendet wird. „Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll z. B. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen“, schreibt das Bundesfinanzministerium auf seiner Website.

Was § 5 der Hundesteuersatzung betrifft, werden dem Gemeinderat "Steuermaßstab und Steuersatz" verschiedener benachbarter Kommunen (Stand: 02.11.2023) vorgelegt:

Kommune:	1. Hund	und jeder weitere Hund	Kampfhund
Gemeinde Berg (derzeit)	25,00 €	50,00 €	Normale Gebühr
Stadt Altdorf	60,00 €	60,00 €	200,00 €

Markt Post.-Heng	50,00 €	90,00 €	erste Hund jeder weitere Hund	250,00 € 500,00 €
Gem. Pilsach	50,00 €	60,00 €	erste Hund jeder weitere Hund	200,00 € 240,00 €
Gem. Sengenthal	50,00 €	60,00 €	erste Hund jeder weitere Hund	200,00 € 240,00 €
Markt Lauterhofen	25,00 €	40,00 €	Achtfache Gebühr	
Stadt Berching	40,00 €	50,00 €	Achtfache Gebühr	

Von Seiten der Verwaltung wird den Mitgliedern des Gemeinderates folgender Vorschlag unterbreitet:

Kommune:	1. Hund	und jeder weitere Hund	Kampfhund
Gemeinde Berg (derzeit)	25,00 €	50,00 €	Normale Gebühr
Vorschlag ab 01.01.2024	40,00 €	60,00 €	400,00 €

Der Gemeinderat legt nach kurzer Diskussion den folgenden Steuermaßstab und Steuersatz fest:

1. Hund	und jeder weitere Hund	Kampfhund
40,00 €	60,00 €	200,00 €

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahresaufwandssteuer handelt, wird vorgeschlagen, die im Entwurf vorliegende Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 zu erlassen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) mit den zuvor vom Gemeinderat festgelegten Steuermaßstab und Steuersätzen als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, welcher allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Somit tritt mit Ablauf des 31.12.2023 die Hundesteuersatzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Punkt 7: Richtlinie zur Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen: Entscheidung über Fortführung

Am 24.06.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die nicht staatlich geförderten Wiederaufforstungsmaßnahmen anteilig zu fördern. Hierzu wurde eine Richtlinie zur Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen erstellt, welche vom Gemeinderat am 14.10.2021 beschlossen worden ist. Diese Richtlinie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten ist. Da dieses Pilotprojekt vom Gemeinderat auf zwei Jahre befristet wurde, gilt diese Förderrichtlinie bis zum 31.12.2023.

Hierzu ist festzustellen, dass bis dato kein einziger Förderantrag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht worden ist.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen auf unbestimmte Zeit weiterzuführen.

Nachdem die bestehende Richtlinie nur bis 31.12.2023 gilt, ist diese Förderrichtlinie - welche am 01.01.2024 in Kraft treten soll - analog der Regelungen der bestehenden Richtlinie nun auf unbestimmte Zeit neu zu erlassen.

Weiter wird festgelegt, dass für diese Fördermaßnahme jeweils 4.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind in den jeweiligen Haushalt einzustellen.

Punkt 8: Anmeldung Förderbedarf im Rahmen der Städtebauförderung für das Jahr 2024 sowie der Fortschreibungsjahre 2025 – 2027

Mit Regierungsschreiben vom 13.09.2023 hat die Regierung der Oberpfalz darauf hingewiesen, dass die Anmeldung des Förderbedarfs im Rahmen der Städtebauförderung für das Jahr 2024 sowie der Fortschreibungsjahre 2025 – 2027 bis spätestens 01.12.2023 zu beantragen ist.

Gemäß den Ausführungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 betrifft dies im Gemeindegebiet Berg die beiden Vorhaben Rathaus I (Historisches Rathaus) sowie Rathaus III (Anbau mit Bibliothek an bestehendes Rathaus II).

Für Rathaus III liegen bereits zwei Teilbewilligungen für den förderfähigen Bereich der Bibliothek vor. Für Rathaus I dient die Erfassung der Voranmeldung für das Programmjahr 2024 und Fortschreibungsjahr 2025. Die Kostenschätzung (konkret: förderfähige Ausgaben nach StBauFR) für Rathaus I vom 30.03.2022 wurde entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex nach Rücksprache mit JB Architekten fortgeschrieben.

Folgende Meldungen als städtebauliche Einzelmaßnahmen sollen erfolgen:

Fördergegenstand

* Pflichtfelder

Städtebauförderungsprogramm *	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm ▾
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben *	städttebauliches Einzelvorhaben ▾

Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahme
(z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy) *

Einzelmaßnahmen:

- Erweiterungsbau zu Rathaus III in Berg (Errichtung einer Bibliothek)
- Umbau Rathaus I zum Bürgerzentrum der Gemeinde Berg

Angemeldete Einzelmaßnahmen

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet eintragen.

Folgende Einträge sind vorhanden:

Lfd. Nr.	Angemeldete Einzelmaßnahmen	voraussichtlich insgesamt förderfähig	vorgesehen im Programmjahr	
1	Erweiterungsbau zu Rathaus III in Berg (Errichtung einer Bibliothek) [bereits 1. Teilbewilligung vom 14.07.2022 (AZ 34-4653.1-42-4) und 2. Teilbewilligung vom 28.08.2023 (AZ 34-4653.1-42-4) ergangen]	200 Tsd. EUR	50 Tsd. EUR	 
2	Umbau Rathaus I zum Bürgerzentrum Gemeinde Berg [Maßnahmenplanung siehe Unterlagen zum Zuwendungsantrag RH III; Kostenberechnung aktualisiert - Stand 30.09.2023]	1.912 Tsd. EUR	612 Tsd. EUR	 

Angemeldete Einzelmaßnahmen

z.B. Sanierungsgebiet II
Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung *

Erweiterungsbau zu Rathaus III in Berg (Errichtung einer Bibliothek)
[bereits 1. Teilbewilligung vom 14.07.2022 (AZ 34-4653.1-42-4) und 2. Teilbewilligung vom 28.08.2023 (AZ 34-4653.1-42-4) ergangen]

Noch 99/300 Zeichen

Maßnahmenart gemäß StBauFR *

08. Neu- oder Ersatzbau

Förderfähige Ausgaben in Tsd. EUR

voraussichtlich insgesamt förderfähig *

davon bisher bereits bewilligt *

vorgesehen im Programmjahr 2024 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2025 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2026 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2027 *

Angemeldete Einzelmaßnahmen

z.B. Sanierungsgebiet II
Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung *

Umbau Rathaus I zum Bürgerzentrum Gemeinde Berg
[Maßnahmenplanung siehe Unterlagen zum Zuwendungsantrag RH III; Kostenberechnung aktualisiert - Stand 30.09.2023]

Noch 139/300 Zeichen

Maßnahmenart gemäß
StBauFR *

11. Sonstige Baumaßnahmen

Förderfähige Ausgaben in Tsd. EUR

voraussichtlich insgesamt
förderfähig *

davon bisher bereits bewilligt *

vorgesehen im Programmjahr 2024 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2025 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2026 *

vorgesehen im Fortschreibungsjahr 2027 *

Programm Anmeldung

* Pflichtfelder

Programmjahr 2024

voraussichtlich insgesamt
anfallende förderfähige
Ausgaben *

Programmjahr 2025

voraussichtlich insgesamt
anfallende förderfähige
Ausgaben *

Programmjahr 2026

voraussichtlich insgesamt
anfallende förderfähige
Ausgaben *

Programmjahr 2027

voraussichtlich insgesamt
anfallende förderfähige
Ausgaben *

Zusätzliche Angaben

Gibt es noch etwas, was Sie der Regierung mitteilen möchten?

-Für die Maßnahme Umbau Rathaus I zum Bürgerzentrum Berg wurde die grundsätzliche Maßnahmenplanung bereits mit den Unterlagen zum Zuwendungsantrag RH III / Errichtung einer Bibliothek mitgesendet. Lt. Tel. v. 21.11.2023 mit Herrn Kagerer ist aktuell nur noch der Maßnahmenplan M 1:1000 zu ergänzen (siehe beiliegende Datei). Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Maßnahme kann es ggf. noch zu Änderungen kommen.

-Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2023 liegt ebenfalls bei.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Berg den Förderbedarf wie vorgenannt bei der Städtebauförderung (Reg. d. OPf.) anmeldet.

Punkt 9: Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024-2025; Ergebnis der Ausschreibung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 beschlossen, an der kommunalen Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024-2025 teilzunehmen. Festgelegt wurde der Bezug von 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote sowie eine losweise Vergabe der Bereiche SLP-Abnahmestellen (Standardlastprofil; 64 Abnahmestellen), RLM- Anlagen (leistungsgemessene Anlagen; 5 Abnahmestellen) sowie Heizstrombedarf (4 Abnahmestellen). Angemeldet wurde ein Gesamtbedarf von 1.002.346 kWh jährlich.

Die Bündelausschreibung wurde vom Bayerischen Gemeindetag in Kooperation mit der KUBUS GmbH durchgeführt.

Mit Mitteilung vom 07.11.2023 wurden der Gemeinde Berg die Ergebnisse bekanntgegeben.

Die Belieferung erfolgt in den Jahren 2024 und 2025 durch die N-Ergie Aktiengesellschaft, Nürnberg zu Nettopreisen (Entgelte für die Lieferung der Energie sowie Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer) zu 14,8000 ct/kWh in 2024 sowie 14,1000 ct/kWh in 2025. Die Verträge wurden mit einer Mehr- und Mindermengenregelung (Mengen-Toleranzband 10%; Handlinggebühr außerhalb bei 0,3 ct/kWh) geschlossen.

Nach den Formalitäten des Verfahrens ist der Vertragsschluss bereits erfolgt, daher ist keine weitere Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Punkt 10: Erweiterung und Sanierung Rathaus - Vergaben

a) Ausschreibung der Sondermöblierungen (Ermächtigungsbeschluss)

Für das Bürgerbüro, Besprechungsbereiche, Pausenraum, Wartebereiche sowie für das Büro des Bürgermeisters ist eine beschränkte Ausschreibung in Losen als Lieferleistung geplant. Das Ausschreibungspaket umfasst zirka eine Summe von 55.000,00 €.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung den Auftrag für die Vergabe der „Sondermöblierung“ an den jeweiligen wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

- e) Gemeinderatsmitglied Stefan Haas teilt mit, dass der Bus nach Neumarkt die Bushaltestelle in Oberwall nicht anfährt. Die Schüler müssten dann bis zur nächsten Bushaltestelle laufen. Dies sei gefährlich, da es in diesem Bereich keinen Gehweg und keine Beleuchtung gibt. Er bittet darum, das Busunternehmen darauf hinzuweisen, dass doch die Bushaltestelle angefahren werden sollte.

- f) Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeier erklärt, dass ihn ein Anwohner darauf aufmerksam gemacht habe, dass seit den Bauarbeiten aus dem Kanal in Höhe der Feilgasse unangenehme Gerüche wahrnehmbar sind.

- g) Gemeinderatsmitglied Thomas Frauenknecht erkundigt sich nach der Überdachung, die auf Höhe der Bootsanlegestelle am Kanal errichtet wurde. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass dies ein durch das Regionalbudget 2023 (NM-Arge 10) gefördertes Kleinprojekt sei. Die Überdachung wurde von den Stockschützen erbaut. Die Fördersumme beträgt ca. 1.700 Euro; die restlichen Kosten werden von der Gemeinde Berg übernommen.

- h) Gemeinderatsmitglied Simon Lehmeier informiert, dass bei den bestehenden Urnengräbern am Friedhof Gnadenberg bei länger anhaltendem Regen das Wasser in den Urnenkästen steht. Er erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit gäbe, evtl. Löcher in den Boden der Kästen zu bohren, damit das Wasser ablaufen kann. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass dies bei ungenutzten Urnengräbern gemacht werden kann. Bei bereits belegten Gräbern ist dies auf Grund der Totenruhe nicht ohne weiteres möglich.

- i) Gemeinderatsmitglied Alois Sichert erkundigt sich, ob die Arbeiten an der Quelle Hausheim mittlerweile abgeschlossen sind und wie hoch die Kosten der Sanierung sind. Dazu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die Arbeiten voraussichtlich Mitte Dezember abgeschlossen werden und die Kosten sich aktuell auf ca. 1,3 Mio. Euro belaufen.

gez.
B e r g l e r
1. Bürgermeister

gez.
W e i z e r
Schriftführerin